

durch die Anwesenheit von mehreren Tatzeugen, „da der Apothekerin Frau S ... nicht in seinem Handeln stören ließ. Die Anwesenheit der Zeugin S bei der Tat war in dem erbeiziehenden Urteil ... nicht erwähnt.“

b) Mit Erfolg macht die Revision geltend, dass in Abwesenheit des Angekl. und seines Verteidigers, was das Urteil betrifft, Umstände erörtert worden sind, die dem Angekl. betrafen, und deshalb die Voraussetzungen für eine Beurlaubung nach § 231c Satz 1 StPO nicht vorlagen. Nach dieser Vorschrift besteht die Möglichkeit der Beurlaubung nur für einzelne Teile der Verhandlung, von denen der zu beurlaubende Angekl. und sein Verteidiger „nicht betroffen“ sind. Letzteres trifft nur zu, wenn auszuschließen ist, dass die während der Abwesenheit des Angekl. behandelten Umstände nach nur mittelbar die gegen ihn erhobenen Vorwürfe betreffen. Auch wenn der Verhandlungsgegenstand nur für den Ausspruch über eine Rechtsfolge für den Angekl. von Bedeutung ist, wird dieser von ihm betroffen (Gemein. in KK-StPO, 6. Aufl., § 231c, Rn 4; Meyer-Göbner StPO, 51. Aufl., § 231c, Rn 12, jrw m.N.). Hiernach war die Beurlaubung ungesichert des Antrags des Verteidigers des Angekl. unzulässig. Dies folgt bereits aus dem Wesen der Einberufung des früheren Urteils gem. § 31 Abs. 2 Satz 1 KK. Zwar ist der Schuldspruch des früheren Urteils und die ihn tragenden Feststellungen für das erbeiziehende Gericht grundsätzlich bindend und ist deshalb auch eine vollständige oder teilweise Wiederholung der Beweisaufnahme über Umstände, die Gegenstand des früheren Verfahrens gewesen sind, grundsätzlich ausgeschlossen (vgl. Eisenberg KK, 11. Aufl., § 31, Rn 17 und 18). Dies schließt aber ergänzende Feststellungen, die zu dem im früheren Verfahren getroffenen nicht in Widerspruch stehen, nicht aus. Im Übrigen ist das erbeiziehende Gericht hinsichtlich des Rechtsfolgemauspruchs nicht an die Feststellungen im früheren Urteil gebunden, sondern es hat unter zusammenfassender eigenständiger Würdigung der in dem früheren Urteil festgestellten und der neuen Straftaten auf eine identische Straftaten gerecht werdende Rechtsfolge zu erkennen (vgl. Eisenberg 44 O, Rn 18 m.N.). Schon deshalb war der Angekl. von der Beweisaufnahme zu den Umständen der gefährlichen Körperverletzung vom 11.1.2008 (S.d. § 231c Satz 1 StPO) „betroffen“. Auch wenn sich das Verfahren insoweit unmittelbar nur noch gegen den Mitangeklagten E richtete, mussten nach der Angekl. und sein Verteidiger Gelegenheit haben, die Beweisaufnahme zu dieser Tat zu verfolgen und sich zu allen Umständen, die für die erbeiziehende Straftatenfrage – und damit auch in Bezug auf diese Tat – von Bedeutung sein konnten, zu äußern. Dies machte ihre Anwesenheit während dieses Verhandlungsgegenstands zwingend erforderlich.

c) Der absolute Revisionsgrund des § 338 Nr. 5 StPO zwingt zur Aufhebung des Strafauspruchs. Dagegen ist der Schuldspruch von dem Verfahrensmangel offensichtlich nicht betroffen, das angefochtene Urteil hat deshalb im Schuldspruch Bestand (zur Möglichkeit der Teilaufhebung Kuckert in KK-StPO § 338, Rn 6 m.w.N.).

StPO § 258; JGG § 67

Bleibt der Umfang des Geständnisses unklar, so beruht auch der Schuldspruch auf der Nichterteilung des letzten Wortes (Red).

OLG Braunschweig, Beschl. v. 17.2.2009 – Ss 17/09

II. 1. c) Gem. § 67 Abs. 1 JGG i.V.m. § 258 Abs. 2 und Abs. 3 StPO stand der Mutter des Angeklagten als erziehungsberechtigter Person das Recht auf Erteilung des letzten Wortes zu. Dieses ist nicht nur auf Verlangen, sondern von Amts wegen zu erteilen (BGH NSTZ-RR 2008, 291; OLG Köln, Beschl. v. 11.8.2006 – 82 Ss 43/06, Rn 5, zitiert nach juris), sodass ein Rügeverlust nicht dadurch eingetreten ist, dass der Angeklagte die Erteilung des letzten Wortes an seine Erziehungsberechtigte in der Hauptverhandlung nicht beantragt hat (vgl. OLG Hamm, Beschl. v. 11.7.2005 – 2 Ss 172/05, Rn 14, zitiert nach juris).

2. Auf dieser Gesetzesverletzung beruht das Urteil i.S.d. § 337 Abs. 1 StPO. Das Beruhen in diesem Sinne kann nur ausnahmsweise dann ausgeschlossen werden, wenn der Angeklagte geständig war und daher das letzte Wort des Erziehungsberechtigten keinen Einfluss auf die Urteilsfindung zum Schuld- und Strafausspruch gehabt haben kann (st. Rechtsprechung, vgl. nur BGH NSTZ-RR 2008, 291; OLG Hamm, Beschl. v. 14.7.2005 – 2 Ss 172/05, Rn 16; OLG Köln, Beschl. v. 11.8.2006 – 82 Ss 43/06, Rn 7, beide zitiert nach juris).

a) Zwar folgt aus der Urschrift des Urteils, dass der Angeklagte „seine Beteiligung an der Tat eingeräumt“ hat. Indes ergibt sich aus der Sitzungsniederschrift, die von der Revision in zulässiger Weise zitiert wird, ... jedenfalls kein vollumfängliches Geständnis, weil der Angeklagte zu dem festgestellten Diebstahl gerade keine Angaben hat machen lassen. Letztlich bleibt aber auch nach den Gründen des angefochtenen Urteils offen, ob das AG von einem vollumfänglichen Geständnis ausgegangen ist. ...

b) Auch wenn nichts dafür spricht, dass die Mutter des Angeklagten im Rahmen des letzten Wortes etwas zur Tat selbst hätte sagen können ... , lässt sich vor diesem Hintergrund nicht gänzlich ausschließen, dass das letzte Wort der Erziehungsberechtigten Auswirkungen auf den Schuldspruch gehabt hätte.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Jan-Robert Funck,
Braunschweig

StPO § 265 Abs. 1, 2

Auf die Möglichkeit der Sicherungsverwahrung muss klar und deutlich hingewiesen werden (Red).

BGH, Beschl. v. 8.1.2009 – 4 StR 568/08 (LG Dortmund)

1. Die Anordnung der Sicherungsverwahrung hat keinen Bestand. Zu Recht beantragt die Revision, dass der